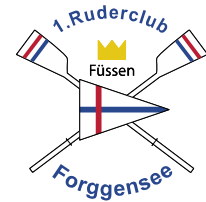


Satzung 1. Ruderclub Forgensee e.V.

gegründet am 14.09.1974



„Die Grundlage für ein freundschaftliches, kameradschaftliches und dauerhaftes Clubleben sind nicht Statuten, Paragraphen und Ordnungen, sondern gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfe und Eigenverantwortung.

Dennoch sind in einem Ruderclub gewisse Regeln nötig, um eine reibungslose Durchführung des Vereinslebens zu erreichen sowie die personellen und finanziellen Ressourcen des 1. Ruderclub Forgensee e.V. nicht zu überlasten.“

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein trägt den Namen: 1. Ruderclub Forgensee e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Füssen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter der Nr. 10175 eingetragen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Das Geschäftsjahr / Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 (Vereinszweck und Vereinstätigkeit)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports, insbesondere des ruderischen Nachwuchses.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Organisation und Abhaltung eines geordneten Ruderbetriebs, der Instandhaltung und Instandsetzung des Bootshauses, des Bootssteigs, der Boote und Geräte, der Durchführung von Versammlungen, sowie der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 (Mittelverwendung)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Entschädigungen aus Mitteln des Vereins; ebenso nicht beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. Die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen für den Verein bleibt hiervon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufenen Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§4 (Mitgliedschaft)

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft kann auch von Seiten des Vereins gekündigt werden. Dazu müssen 2/3 der Vorstände und 2/3 der Mitglieder einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung stimmen. Außerdem wird dem Mitglied vorher die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

Jugendliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht beginnt nach Erreichen des 16. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich bis zum 30.09 eines jeden Jahres durch Erklärung an den Vorstand gekündigt werden. Daraufhin endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des gleichen Jahres.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge, etc.)

Jedes ~~neue~~ Mitglied entrichtet einmal jährlich einen Betrag für die Mitgliedschaft im Verein. Der Betrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Von der Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen festgesetzt werden.

Die Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstiges erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Mitglieder sind nach Maßgabe der Arbeitsordnung verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen hat ein Mitglied durch Zahlung eines Geldbetrags auszugleichen. Details regelt die Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, Vorstand Verwaltung und Vorstand Sport.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufsicht und Lenkung der gesellschaftlichen und rudersportlichen Maßnahmen.

Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam beschlussfähig berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Fassung der Beschlüsse erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Erweiterte Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben. An der erweiterten Vorstandssitzung nehmen die vom Vorstand eingeladenen Personen teil, welche gewöhnlich die Funktionsträger des Vereins sind. Die diskutierten Aktivitäten werden mit einfacher Stimmenmehrheit, welche aber mindestens 2 Vorstände beinhalten muss, beschlossen.

§8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. In außergewöhnlichen Situationen (z.B. Pandemieversammlungsverbot) kann der Vorstand die Mitgliederversammlung als virtuelle Onlinekonferenz einberufen.

Die Tagesordnung ist bekannt zu geben und beinhaltet mindestens folgende Punkte:

Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstände

Bericht der Kassenprüfer

Die Entlastung des Vorstands

Neuwahlen eines oder mehrerer Vorstände falls erforderlich

Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr

Anträge

Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder bestätigt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln entlastet. Die Entlastung bezieht sich auf die Aktivitäten des letzten Geschäftsjahres im Rahmen seiner Funktion.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Redaktionelle Änderungen können aufgrund von Einwendungen des Finanzamtes oder Registergerichts ohne weitere Zustimmung von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand berücksichtigt werden.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von zwei weiteren Vorständen jederzeit einberufen werden. Sie dient kurzfristig notwendigen Beschlüssen, um die Fortführung der Vereinsgeschäfte sicherzustellen.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die -Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 (Haftung des Vereins)

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 (Datenschutz)

Den Datenschutz regelt die Datenschutzeinwilligung.

§ 12 (Sprachregelung)

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 13 (Inkrafttreten)

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 in Füssen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 22.10.2021:

1. Vorsitzender

Vorstand Verwaltung

Vorstand Sport

